

Rahmenpromotionsordnung der NTH

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG und auf Grund des § 5 Abs. 2 NTHG i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG haben folgende Fakultäten der NTH-Mitgliedsuniversitäten sowie der Senat der Niedersächsischen Technischen Hochschule wie folgt die nachstehende Fassung der NTH-Rahmenpromotionsordnung vom 15.07.2011 beschlossen: An der Technischen Universität Braunschweig die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 20.07.2011, die Fakultät für Lebenswissenschaften am 05.08.2011, die Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen, Umweltwissenschaften am 08.08.2011, die Fakultät für Maschinenbau am 15.07.2011 und die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 25.07.2011; an der Technischen Universität Clausthal die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften am 19.07.2011, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften am 19.07.2011 und die Fakultät für Mathematik/ Informatik und Maschinenbau am 19.07.2011; an der Leibniz Universität Hannover die Fakultät für Architektur und Landschaft am 27.07.2011, die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie am 27.07.2011, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik am 15.08.2011, die Fakultät für Maschinenbau am 26.07.2011, die Fakultät für Mathematik und Physik am 05.08.2011 und die Naturwissenschaftliche Fakultät am 02.08.2011; der NTH-Senat am 05.08.2011.

Genehmigt wurde die nachstehende Fassung der NTH-Rahmenpromotionsordnung vom 15.07.2011 auf Grund des § 44 Abs. 1 S. 3 NHG durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 15.08.2011, durch das Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 25.08.2011, durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover am 24.08.2011 und durch das Präsidium der Niedersächsischen Technischen Hochschule am 24.08.2011.

Präambel

An der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an den Mitgliedsuniversitäten vertretenen, der NTH zugeordneten Fächern und Fächergruppen. Das Promotionsrecht liegt grundsätzlich bei den Fakultäten oder, sofern an der NTH Promotionsstudiengänge eingerichtet sind, bei der NTH. Im letzteren Fall gelten die folgenden die Fakultäten betreffenden Regelungen entsprechend.

Diese Rahmenpromotionsordnung bildet die Grundlage für die Promotionsordnungen der Fakultäten, die in Wahrnehmung ihrer fachlichen Verantwortung konkretisierend und ergänzend die weiteren Regelungen treffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle an den Mitgliedsuniversitäten der NTH in den NTH-Fächern und NTH-Fächergruppen und an der NTH gem. § 2 Abs. 1 S. 1 NTHG durchgeführten Promotionsverfahren. Sie enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung von Promotionen. Die Fakultäten erlassen Promotionsordnungen, die jeweils fachspezifische Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren regeln. Die Promotionsordnungen der Fakultäten haben auch die Durchführung von Promotionen zu gewährleisten, die fakultäts- und universitätsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Promotionsordnungen der Fakultäten oder der jeweiligen Studienordnungen für Promotionsstudiengänge sind unwirksam, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich durch diese Rahmenordnung gestattet sind.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

(1) Die jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, welche Doktorgrade verliehen werden.

(2) Die Mitgliedsuniversitäten der NTH können durch die Fakultäten für ihre Fachgebiete als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder gleichwertige schöpferische Leistungen oder hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft auch den Grad einer „Doktorin ehrenhalber“ oder eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 17 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz honoris causa „h.c.“ versehen. Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz Ehren halber „E. h.“ versehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten ausgewiesenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG an der jeweiligen Mitgliedsuniversität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, als Promotionsstudierende immatrikulieren.

(4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (z.B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Promotionsordnungen geregelt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss einem in der promovierenden Fakultät angebotenen universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem diesem entsprechenden Staatsexamensstudiengang zuzuordnen sein.

(2) Wird die Promotion in einer gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachrichtung oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerber vor. Der Bewerberin oder dem Bewerber werden erforderlichenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 Abs. 5 aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten.

(3) Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Eignungsfeststellung, regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Promotionsordnungen regeln die weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät der Mitgliedsuniversität der NTH, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Näheres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Einzelheiten regeln, wie z. B. eine Befristung der Annahme.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung,
- c) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggfs. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.

Die Promotionsordnungen können weitere Nachweise vorsehen.

(4) Die Fakultät entscheidet i. d. R. innerhalb von 3 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder – bei entsprechenden Vorgaben in den Promotionsordnungen der Fakultäten – die Annahme mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.

Die Promotionsordnungen regeln die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und können weitere Ablehnungsgründe vorsehen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden. Einzelheiten regeln die Promotionsordnungen.

§ 6 Betreuung

(1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein:

- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
- b) Nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstige habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät und - sofern die Promotionsordnungen dies vorsehen – auch andere prüfungsberechtigte Mitglieder.

In Ausnahmefällen können auf Antrag auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt

wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch kooperative Formen der Betreuung zulassen und regeln die Ausgestaltung des kooperativen Betreuungsverhältnisses. Die Promotionsordnungen regeln den Inhalt der Betreuungsvereinbarung. Sie sehen mindestens die Verpflichtung des Doktoranden vor, die Betreuerin oder den Betreuer und ggfs. die kooperative Betreuerin bzw. den kooperativen Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der kooperativen Betreuerin oder des kooperativen Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Regelungen zur formellen Beendigung eines Betreuungsverhältnisses enthalten.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zuständige Stelle der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5,
- b) ggfs. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien und Erfüllung eventueller weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggfs. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) die gemäß der Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehene Anzahl von Exemplaren der Dissertation,
- f) bei gemeinsamen Promotionsverfahren: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
 3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben,
 5. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Regelungen sowie Ausnahmen zu den unter a) bis g) genannten Voraussetzungen vorsehen. Insbesondere können sie Nachweise über Leistungen im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung vorsehen.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zuständige Stelle. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 8 Promotionskommission

(1) Die Promotionsordnungen regeln, ob eine oder mehrere ständige oder jeweils gesonderte Promotionskommissionen bestellt werden, denen die Durchführung der Promotionsverfahren der Fakultät obliegen, oder ob der Fakultätsrat diese Aufgabe wahrnimmt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl und Qualifikationsvoraussetzungen der Mitglieder und die Zusammensetzung etwaiger Promotionskommission sowie deren Rechte und Pflichten fest.

(2) In den Promotionsordnungen können Entscheidungsbefugnisse im Promotionsverfahren ganz oder teilweise den Promotionskommissionen, Prüfungsausschüssen oder anderen Stellen übertragen werden.

(3) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Promotionsordnungen sollen Regelungen zur Beschlussfähigkeit enthalten.

(5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Näheres hierzu sowie zu sonstigen Mitwirkungsrechten, insbesondere von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, regeln.

§ 9 Dissertation

(1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Fakultäten können (ggfs. nur für bestimmte Fachgebiete) kumulative Dissertationen zulassen, wodurch die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Sprachen zulassen. Näheres zur Dissertation, u.a. zu Anzahl und Form der einzureichenden Exemplare, regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(4) Die Gutachter werden vom Fakultätsrat, der Promotionskommission (§ 8 Abs. 1) oder einer anderen in der Promotionsordnung vorgesehenen Stelle bestellt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen auch die Anzahl der zu bestellenden Gutachter fest und regeln, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen sind. Die Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie

beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

„ausgezeichnete Arbeit“ oder „summa cum laude“
„sehr gute Arbeit“ oder „magna cum laude“
„gute Arbeit“ oder „cum laude“
„genügende Arbeit“ oder „rite“.

Nach Vorgabe der einzelnen Promotionsordnungen kann das Prädikat „ausgezeichnete Arbeit“ entfallen.

(5) Die Gutachten sollen in einem angemessenen Zeitraum nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat bzw. der Promotionskommission eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat durch die nach der Promotionsordnung zuständige Stelle ausgelegt. Die zuständige Stelle benachrichtigt den in den jeweiligen Promotionsordnungen vorgesehenen Personenkreis, dazu gehören auch die Mitglieder einer Promotionskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter, darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten ausliegt. Während einer in den Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehenen Frist sind diese Personen berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(7) Näheres zur Auslage, Annahme, Bewertung und Ablehnung der Dissertation regeln die jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Art, Inhalt, Dauer, Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb der nach den Promotionsordnungen vorgegebenen Fristen auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

(2) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.

§ 11 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Für das Gesamtprädikat sehen die Promotionsordnungen i. d. R. folgende Bewertungsskala vor:

„summa cum laude“ oder „mit Auszeichnung bestanden“
„magna cum laude“ oder „sehr gut bestanden“
„cum laude“ oder „gut bestanden“,
„rite“ oder „genügend bestanden“

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und den von den Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehenen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Promotionsordnungen können die Gewichtung der Prüfungsleistungen regeln.

§ 12 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan oder eine andere nach der Promotionsordnung vorgesehene Stelle fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion, sie kann nach Vorgabe der Promotions-

ordnung auch die Bewertung der Dissertation sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung enthalten. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion sowie – nach Maßgabe der Promotionsordnungen – die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. Die Promotionsordnung kann weitere Pflichten vor Aushändigung der Urkunde nennen. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 13 Publikation der Dissertation

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch in weiteren Fällen zurückgenommen oder widerrufen werden, sofern die jeweiligen Promotionsordnungen dies vorsehen oder regeln.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 15 Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen einzusehen; Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/ oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät oder einer anderen in der Promotionsordnung dafür vorgesehenen Stelle Widerspruch einlegen. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultät.

§ 17 Ehrenpromotion

Die Promotionsordnungen regeln das Nähere zum Verfahren zur Verleihung von Ehrenpromotionen.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Mitgliedsuniversität der NTH und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die eine Mitgliedsuniversität der NTH mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 16 abweichen.

(3) Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung ist in den Verkündungsblättern der Mitgliedsuniversitäten der Niedersächsischen Technischen Hochschule bekanntzugeben. Sie tritt am Tag nach der letzten hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten den Maßgaben dieser Rahmenpromotionsordnung anzupassen. Danach gelten die Regelungen unmittelbar.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zur Anpassung gemäß Absatz 2 ihre Zulassung als Doktorandin oder Doktorand oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.